



Beitrittserklärung (mit SEPA-Lastschriftmandat) zum Schiffahrtsmuseum der oldenburgischen Unterweser e. V.

Beginn der Mitgliedschaft zum: _____

Mitglieds-Nr. _____
(wird vom Verein eingetragen)

Hiermit erkläre ich / erklären wir meinen/unseren Beitritt als

persönliches Mitglied: Jahresbeitrag: 24,- Euro, 36,- Euro, **48,- Euro**, 60,- Euro, 72,- Euro, _____ Euro

korporatives Mitglied (Firma): Jahresbeitrag: 100,- Euro _____ Euro

Firma

Vorname

Name

Straße

PLZ Ort

E-Mail (Ich gestatte dem Schiffahrtsmuseum Unterweser meine E-Mail-Adresse zu speichern und mir Informationen per E-Mail zu schicken.)

Datum

Unterschrift

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige / Wir ermächtigen das Schiffahrtsmuseum der oldenburgischen Unterweser e. V. widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen jeweils am 1. Februar jeden Jahres durch Lastschrift von meinem / unserem Konto einzuziehen.

IBAN

BIC

Bank

Firma

Vorname

Name

Straße

PLZ Ort

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige / Wir ermächtigen das Schiffahrtsmuseum der oldenburgischen Unterweser e. V. Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Schiffahrtsmuseum der oldenburgischen Unterweser e. V. auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich / uns das Schiffahrtsmuseum der oldenburgischen Unterweser e. V. über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Datum

Unterschrift

Zahlung per Überweisung

Ich zahle den Jahresbeitrag jeweils zum 1. Februar jeden Jahres durch Überweisung auf das Vereinskonto bei der LzO Brake, IBAN: DE95280501000060455532 BIC: SLZODE22

Satzung

Ausgabe 2014

Schiffahrtsmuseum der oldenburgischen Unterweser. e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schiffahrtsmuseum der oldenburgischen Unterweser e. V." (Kurzbezeichnung: Schiffahrtsmuseum Unterweser). Er hat seinen Sitz in Brake (Unterweser) und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein ist Träger des Schiffahrtsmuseums mit Häusern in Brake und Elsfleth. Er pflegt die Überlieferung der Schifffahrt und insbesondere die regionale Schifffahrtsgeschichte.
- (3) Das Schiffahrtsmuseum der oldenburgischen Unterweser e. V. (Körperschaft) mit Sitz in Brake verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie Pflege von Kultur- und Kunstsammlungen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke bei weltanschaulicher, konfessioneller und parteipolitischer Unabhängigkeit und auf demokratischer Grundlage.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder an dem Schiffahrtsmuseum und seiner Förderung Interessierte werden. Organisationen, Körperschaften sowie andere private und öffentliche Unternehmen können dem Verein als korporative Mitglieder beitreten.
- (2) Der Beitritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung (bei Minderjährigen mit schriftlicher Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters) und Aufnahmebestätigung des Vorstandes erworben. Sie beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem der Beitritt erklärt wird, es sei denn, dass in der Beitrittserklärung ausdrücklich ein anderer Termin genannt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod eines persönlichen Mitgliedes, Austritt oder Auflösung eines korporativen Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Vereinsbeiträge sind bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wird, zu zahlen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ziel des Vereins schädigt oder wenn es länger als 6 Monate nach Fälligkeit seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 4 Mitgliederbeiträge

- (1) Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt für jedes Kalenderjahr
 - für persönliche Mitglieder 24,-- Euro
 - für korporative Mitglieder 100,-- EuroDieser Beitrag entfällt, wenn gegenseitige Mitgliedschaft zwischen den korporativen Mitgliedern und dem Schiffahrtsmuseum besteht.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind am 15. Januar für das jeweils laufende Jahr fällig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins oder drei Mitglieder des Vorstandes dieses unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
- die Bildung des Vorstandes nach § 7
 - die Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidungen über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Wahl der Kassenprüfer
- (3) Einladung und Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen an die Mitglieder ergehen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen, entscheidet der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 12 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird in einem zweistufigen Verfahren gebildet. In der ersten Stufe findet die Berufung zum Vorstandsmitglied statt:
- bis zu 8 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt,
 - zwei Mitglieder werden vom Landkreis Wesermarsch, jeweils ein Mitglied wird von den Städten Brake (Unterweser), Elsfleth, Nordenham und den Gemeinden Berne und Lemwerder benannt,
 - ein Mitglied wird von der Oldenburgischen Landschaft benannt.
- In der zweiten Stufe wählt die Mitgliederversammlung aus den berufenen Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer. Für den Schatzmeister hat der Landkreis Wesermarsch das Vorschlagsrecht. Ergänzungsberufungen werden nach dem gleichen Verfahren vorgenommen; sie gelten für die restliche Dauer der Berufungsperiode.
- (3) Die Berufungsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederberufung von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (4) Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für den Verein und das Museum. Er ist zuständig für
- die Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes
 - alle Personalentscheidungen
 - Entscheidungen über Abweichungen von den Ausgabe-Ansätzen des Haushaltsplanes, wenn die Deckung gesichert ist

- Entscheidungen in allen sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, der/die Leiter/in des Museums oder der Schatzmeister zuständig sind. Eine Delegation dieser Zuständigkeit, im Einzelfall auf den/der Leiter/in des Museums, den Schatzmeister oder auf beide gemeinsam, ist zulässig.

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der in Satz 1 Genannten gemeinsam.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Einladung mit einer Frist von einer Woche die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn er nach erstmaliger Beschlussfähigkeit zu erneuter Beratung über denselben Gegenstand einberufen und in der neuen Einladung auf diese Folge hingewiesen worden ist. Entscheidungen des Vorstandes können auch auf dem schriftlichen Wege getroffen werden.

§ 8 Museumsleiter/in

- (1) Der/die Leiter/in des Museums wird vom Vorstand berufen bzw. abberufen.
- (2) Dem/der Leiter/in obliegt die fachliche und organisatorische Leitung des Museums nach den Richtlinien des Vorstandes.
- (3) Zu den Aufgaben des/der Museumsleiters/in gehören insbesondere die
- Erhaltung, Pflege, Vervollständigung der Sammlung
 - Darstellung der Überlieferung der Schifffahrt und insbesondere der regionalen Schifffahrtsgeschichte im Museum und in der Öffentlichkeit
 - Aufstellung der Entwürfe für den Haushalts- und Stellenplan unter Mitwirkung des Schatzmeisters
 - Mitwirkung bei der Erlangung von Zuschüssen und Spenden

- Aufstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes und Berichterstattung an den Vorstand
- Verfügung über Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes gemeinsam mit dem Schatzmeister.

§ 9 Schatzmeister

- (1) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Finanzen des Vereins, die Buch- und Kassenführung.
- (2) Zu den Aufgaben des Schatzmeisters gehören insbesondere die
 - Mitwirkung bei der Aufstellung der Entwürfe für den Haushaltsplan und Stellenplan
 - Aufstellung der Jahresrechnung und des Jahresfinanzberichtes
 - Verfügung über Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes gemeinsam mit dem/der Museumsleiter/in.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfung und die Berichterstattung obliegen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nordenham.

§ 11 Haushaltsplan, Geschäftsjahr

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und Stellenplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Beschlussfassung, Niederschriften

- (1) Alle Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

- (2) Der wesentliche Inhalt der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus der Niederschrift muss mindestens ersichtlich sein, wann und wo die Versammlung oder Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Die Mitgliederversammlungen bzw. der Vorstand beschließen in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 13 Entschädigungen und Vergünstigungen

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die persönlichen Mitglieder haben freien Zutritt zur Besichtigung des Museums sowie zu Sonderausstellungen und Sonderveranstaltungen (Vorträge etc.) in der Trägerschaft des Museums.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Ein Auflösungsbeschluss ist nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und unter der Voraussetzung möglich, dass der Antrag auf der fristgemäß zugestellten Tagesordnung gestanden hat.
- (2) Bei der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Satzungszwecks vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Brake (Unterweser) und den Landkreis Wesermarsch, die es gemeinsam musealen Zwecken zuzuführen haben, wobei die Gemeinnützigkeit zu wahren ist. Der Landkreis Wesermarsch hat zuvor die Städte Elsfleth und Nordenham und die Gemeinden Berne und Lemwerder zu hören. Die Sammlung soll dabei geschlossen erhalten bleiben

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Sie werden erst nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam.